

Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

2024

Entwurf I

I. Haushaltssatzung

II. Haushaltsplan

Vorbericht

Produktplan

Gesamtergebnisplan

Gesamtfinanzplan

III. Teilhaushalte

IV. Haushalt je Produkt

V. Ergebnishaushalt je Produktkonto

VI. Investitionsprogramm

VII. Stellenplan und Stellenübersicht (nicht enthalten)

VIII. Anlagen zum Haushaltsplan

1 - Verpflichtungsermächtigungen

2 - Rücklagen

3 - Verbindlichkeiten

4 - Zuwendungen an Fraktionen (nicht enthalten)

5 - Liquiditätsplanung

6 - Wirtschaftspläne 2023 (nicht enthalten)

7 - Beteiligungsbericht 2021 (nicht enthalten)

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal folgende Haushaltssatzung am ... beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	92.427.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.434.200 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.461.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.976.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.143.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.811.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.901.200 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.798.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.667.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 21.503.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 16.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler
Oberbürgermeister